



Höchstspannungsleitungen Wolmirstedt – Isar und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar (Vorhaben 5 und 5a), jeweils Abschnitt A1 (Sachsen-Anhalt Nord)

Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 73 Abs. 8 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zur 1. Änderung des Plans und der Unterlagen nach § 21 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Der Vorhabenträger 50Hertz hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellung für die Vorhaben 5 und 5a des Bundesbedarfsplangesetzes (Wolmirstedt – Isar und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar), jeweils Abschnitt A1 (Sachsen-Anhalt Nord) gestellt. Die Bundesnetzagentur hat das Vorhaben 5a nach § 26 NABEG in die Planfeststellung für das Vorhaben 5 einbezogen. Für die Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG ist die Erstellung gemeinsamer Unterlagen für das Vorhaben 5 und 5a durch den Vorhabenträger erfolgt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Der Vorhabenträger hat gemäß § 43m Abs. 3 S. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gegenüber der Bundesnetzagentur die Anwendung des § 43m EnWG für die Vorhaben 5 und 5a, jeweils Abschnitte A1 (Sachsen-Anhalt Nord) verlangt. In der Folge ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzusehen. Der Vorhabenträger hat gleichwohl und unter Berücksichtigung des festgelegten Untersuchungsrahmens Unterlagen zu den vorgenannten Prüfungen erstellt und vorgelegt. Nach dem Inkrafttreten des § 43m EnWG müssen diese Unterlagen aber nicht mehr Bestandteil der Prüfungen im Planfeststellungsverfahren sein. Der Vorhabenträger hat daher in einem sog. „Regiedokument“ begründet kenntlich gemacht, welche der vorgelegten Unterlagenteile auf Grund des § 43m Abs. 1 EnWG im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 21 NABEG a. F. hat der Vorhabenträger den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenzen bearbeiteten Plan eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die die Vorhaben, ihren Anlass und die von den Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Diese Unterlagen wurden für vollständig erklärt.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgte gemäß § 22 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 22. Januar 2024 bis 21. Februar 2024. Die Bundesnetzagentur hat die Träger öffentlicher Belange, die von dem Vorhaben berührt sind, aufgefordert, bis zum 21. März 2024 zum eingereichten Plan Stellung zu nehmen. Darüber hinaus konnten anerkannte Umweltvereinigungen sowie Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, vom 22. Januar 2024 bis zum 21. März 2024 Einwendungen gegen den Plan erheben. Ein Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 10 Abs. 3 S. 1 NABEG fand am 25. Juni 2024 in Magdeburg statt.

Planänderung

Mit Schreiben vom 31.10.2024 hat der Vorhabenträger 50Hertz die erste Änderung dieses bereits ausgelegten Plans und der Unterlagen beantragt. Es handelt sich bei der beantragten Planänderung insbesondere um

- Änderung des Wegekonzepts,
- Kabelbezogene Änderungen,
- Anpassung der Rechtserwerbspläne und Rechtserwerbsverzeichnisse,
- Trassenverschiebung im Bereich der Ohre,
- Anpassung des Provisoriums nördlich des Mittellandkanals,
- Änderung der Bezeichnung der Leiterseile und
- Anpassungen der Unterlagen (Teil G, I und J).

Eine inhaltliche Beschreibung der Planänderung findet sich in Kapitel 3 des Erläuterungsberichts zum Deckblattverfahren. Eine Übersicht der

durch die Planänderung betroffenen Unterlagenteile kann der Anlage 04 des Erläuterungsberichts entnommen werden.

Durch die Trassenverschiebung im Bereich der Ohre ist gemäß Schallgutachten (Unterlage E6.3 Fachgutachten Baulärm Freileitung Provisorium 535/536 Nord und Unterlage E7.3 Erschütterungsgutachten Freileitung Provisorium 535/536 Nord) für einen Teilbereich des Ortsteils Samswegen in der Gemeinde Nedere Börde durch die erste Änderung des bereits ausgelegten Plans und der Unterlagen unter Umständen baubedingt mit erhöhten Schallimmissionen sowie Erschütterungen zu rechnen. Die o.g. Änderungen zum Schall und den Erschütterungen wirken sich räumlich nur auf den o.g. Ortsteil aus.

Die geänderten Unterlagen werden in der Zeit vom 01.12.2024 bis einschließlich 31.12.2024 im Internet veröffentlicht. Diese Unterlagen sowie weitere Informationen zu den Vorhaben finden Sie ab dem 01.12.2024 im Internet unter www.netzausbau.de/vorhaben5-a1 bzw. www.netzausbau.de/vorhaben5a-a1.

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben5@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

Einwendungen

Aufgrund der erhöhten Schallimmissionen und Erschütterungen im Teilbereich des Ortsteils Samswegen in der Gemeinde Nedere Börde können die Belange von Dritten in diesem Bereich erstmals oder stärker als bisher berührt werden. Diesbezüglich wird den von der Planänderung betroffenen Dritten gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG Gelegenheit zu Einwendungen innerhalb von zwei Wochen gegeben. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die von der Planänderung betroffenen Träger öffentlicher Belange, Vereinigungen und in anderen Belangen betroffene Dritte mit individueller Äußerungsfrist benachrichtigt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen betreffend die Trassenverschiebung im Bereich der Ohre sind bis zum 14.01.2025 über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- per E-Mail an vorhaben5@bnetza.de,
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 803, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 5/5a, Abschnitt A1).

Weitere Details hierzu finden Sie unter www.netzausbau.de/kontakt.

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus

unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung. Fehlen diese Angaben oder sind diese unleserlich, kann die Einwendung im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Werden Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht (gleichförmige Eingaben), so muss auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar eine vertretende Person benannt werden. Anzugeben sind jeweils der Name, die Anschrift und der Beruf der vertretenden Person, sofern diese nicht von den Unterzeichnenden als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Die vertretende Person kann nur eine natürliche Person sein. Entspricht eine solche Einwendung nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt gelassen werden. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichnende ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergeleitet. Einwendungen können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Ihre Einwendung schützenswerte Inhalte, z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, enthält, die nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet sind, reichen Sie bitte neben Ihrer Einwendung auch eine entsprechend geschwärzte Fassung ein.

Erörterung und Entscheidung

Im Anschluss an das Anhörungsverfahren wertet die Bundesnetzagentur die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen aus. Individuelle Antwortschreiben erfolgen nicht. Sofern nach Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen zu den Planänderungen die Durchführung eines Erörterungstermins nunmehr als erforderlich angesehen wird, werden diejenigen Stellen und Personen, die teilnahmeberechtigt sind, über den Erörterungstermin in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident